

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100



# Oberösterreichische Bauzeitung

Zeitschrift für Bauwesen

Organ des „Vereines der Baumeister in Oberösterreich“.

Redaktion und Administration: Buchdruckerei C. KOLNDORFFER, LINZ, Domgasse Nr. 5.

Man pränumerierte auf die OBERÖSTERREICHISCHE BAUZEITUNG:  
für die Provinz  
ganzjährig mit K 20.— für  
halbjährig . . . „ 10.— Loko  
vierteljährig . . . „ 5.—

Preis einzelner Nummern K 1.—

Erscheint am 1. und 15.  
jedes Monat.

INSERATE und OFFENER SPRECHSAL laut aufgelegtem billigsten Tarif werden angenommen: Bei der Administration der „Oberösterreichischen Bauzeitung“, Linz, Domgasse Nr. 5, ferner bei allen größeren Annoncen-Expeditionen des In- u. Auslandes. Eventuelle Reklamationen und Beschwerden direkt an uns erbeten.

**Inhalt.** Zur Verbesserung der Baupolizei-Vorschriften. — Beseitigung des Schnees durch Salz. — Lokale Baunotizen. — Aus den Gemeinderats-Sitzungen in Linz. — Vermischtes. — Patentliste. — Vergebung von Bauarbeiten und Lieferung von Baumaterialien. — Bücherschau. — Anmeldungen für Wasserbezug aus dem städtischen Wasserwerke. — Ausweis über die Umschreibung von Immobilien in Linz. — Inserate.

## Zur Verbesserung der Baupolizei-Vorschriften.

(Von einem Baumeister.)

Nach der Neuorganisation des Stadtbauamtes in der Landeshauptstadt Linz dürften auch die Vorschriften für die Baupolizei einer gründlichen Revision unterzogen werden, da diese noch aus einer Zeit stammen, wo Differenzen zwischen den Bauunternehmern und den baupolizeilichen Organen schon wegen der Einfachheit der Bauart nicht leicht entstehen konnten. Heute ist es anders. Die Zahl unserer neuen Bauunternehmer vermehrt sich mit jedem Tage und trotz abgelegter Prüfung und eingebrachtem Befähigungsnachweis kommt es vor, daß man von Seite der Bauaufsicht manchen Bauenden mit einem gewissen Mißtrauen betrachtet und ihm nicht nur schon bei dem Einreichen der Baupläne ganz bestimmte Anordnungen in bezug auf seine Bauausführung gibt, sondern auch den subalternen Beamten das Recht, respektive die Pflicht auferlegt, die strenge Innehaltung dieser Vorschriften zu kontrollieren.

Im allgemeinen wird von dem Recht dieser Überwachung, welche, wie leicht einzusehen ist, eine recht peinliche werden kann, wenig Gebrauch gemacht, nichts aber hindert daran, daß dieser Gebrauch in ausgedehnter Weise Platz greife. Da wir allzumal Menschen und als solche fehlbar sind, wird man es daher sich angelegen sein lassen, mit der polizeilichen Autorität nicht verschiedener Meinung zu sein, da die Kostenauslagen der darauf folgenden Maßnahmen ausschließlich auf Seiten des Bauherrn oder des Bauunternehmers zu finden sind. Fügt sich nun der letztere den Vorschriften des Bauinspizienten nicht, so können ihm damit oftmals recht bedeutende Kostenausgaben verursacht werden. Er fügt sich aber in den meisten Fällen, namentlich, wenn er nicht für seine eigene Rechnung, sondern für einen Bauherrn baut, der sich naturgemäß auf Seite der Polizei stellt.

Der betreffende Fachmann entgeht außerdem hierbei in den seltensten Fällen der Annehmlichkeit, daß ihn der Bauherr für einen Ignoranten oder leichtsinnigen Konstrukteur hält und der damit verbundenen

Schädigung seines fachlichen Kredits. Fügt sich der Bauunternehmer nun aber den Vorschriften des Baubeamten nicht, so muß er, ganz gleich ob im Recht oder Unrecht, das schwere Geschick über sich ergehen lassen, seine Bauausführung solange zu sistieren, bis die Sache auf die eine oder andere Weise zum Austrag gebracht worden ist. Was dies heißen will, was dies kostet, bedarf wohl keiner Erörterung.

Es ist daher ganz besonders ins Auge zu fassen und zu tadeln, daß nur einem Manne, wie dem Bauinspizienten, die Entscheidung über eine technische Frage zusteht. Die so häufig vorkommende verschiedenartige Beurteilung fachlicher Fragen legt aber die Möglichkeit eines Irrtums auf Seiten des Beamten ziemlich nahe. Irrt sich aber derselbe, so erfährt der Bürger eine definitive Vermögensschädigung.

Welch ungeheuren Einfluß daher ein Baubeamter auf das Baugeschäft hat, ist klar einzusehen, ebenso klar aber ist es auch, daß das ganze Verfahren der Bauinspizierung nicht so geregelt ist, daß nicht Mißstände dabei häufig zu Tage treten können. Um solchen auszuweichen, müßte dem Bauunternehmer oder Baumeister bei Differenzen mit dem Baubeamten das Recht zustehen, in 24 Stunden eine technische Konferenz auf seine Kosten einberufen zu lassen, die schnell und unparteiisch darüber zu entscheiden hätte, ob nicht Schikanen von Seite des Beamten oder technische Unfertigkeit von Seite des Baumeisters die Schuld tragen, daß das Ansehen Beider sowie der Säckel des Einen in nicht geringe Mitleidenschaft gezogen wird. Diese angeführten Gründe hält Schreiber dieser Zeilen für wichtig genug, bei der nun stattgehabten Neuorganisation des Linzer Stadtbauamtes in Betracht gezogen zu werden.

A.

## Beseitigung des Schnees durch Salz.

Anläßlich der großen Schneefälle im heurigen Winter bringt die „Zeitschrift für Transportwesen und Straßenbau“ in Berlin folgenden Artikel:

Über die Verwendung des Salzes zum Freimachen der Pariser-Straßen von Schnee berichtet Barabant (Amal des Pontes et Chaussés) nachstehendes: Im Jahre 1880 gab D'Usgel eine Beschreibung seiner ersten Versuche, die dünne Eisdecke, welche auf den Fahrwegen durch Pressen des Schnees durch die Fuhrwerke entsteht, zu beseitigen. In den strengen Wintern von 1879/80 und 1880/81 verausgabte Paris mehr als 200.000 Franks für fruchtlose Versuche, den Schnee wegzuschaffen.